

§ 33
Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 34
Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Masterstudiengangs Romanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge. Im 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem Nebenfach Romanistik ist eine der Sprachen Französisch oder Italienisch oder Spanisch zu wählen.

§ 30
Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines B.A. Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) umfasst 27 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Romanistik ist die Kombination zweier romanischer Sprachen in Haupt- und Nebenfach möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann. Weiterhin ist es nicht möglich, Französisch mit dem Master-

Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophone Kulturen zu kombinieren.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572) Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Slavische Kulturen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen schriftliche Klausuren und Hausarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen und Referate.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 6 des allgemeinen Teils dieser Ordnung bestanden wurden.